

# **Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt die Bezeichnung  
**Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Schwerin und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichtes (unter VR 1299) eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Die Vereinigung ist eine Selbsthilfeorganisation der Patienten mit Spondylitis ankylosans (Morbus Bechterew) oder verwandten entzündlichen Wirbelsäulenerkrankungen (Spondylarthritiden) mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen der Betroffenen zu fördern und zu wahren. Der Landesverband nimmt als Gliederung der "Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e.V." mit Sitz in Schweinfurt, nachfolgend Bundesverband genannt, die Aufgaben dieser bundesweiten Vereinigung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wahr.
3. Die Vereinigung bezweckt im Rahmen der Selbsthilfe im Besonderen:
  - zur Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebenstüchtigkeit sowie der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Patienten beizutragen, insbesondere junge Patienten im Frühstadium ihrer Erkrankung besonders zu fördern,
  - spezifische Bewegungsübungen in Gruppen bzw. therapeutischen Sport als Präventiv- und Rehabilitationssport für Betroffene zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten anzubieten,
  - Informationen über medizinische, sozial- und versicherungsrechtliche Fragen zu vermitteln sowie in Problemfällen ihre Mitglieder individuell zu beraten,
  - den Erfahrungsaustausch und freundschaftliche Beziehungen unter den Betroffenen zu vermitteln und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken,
  - die Interessen der Betroffenen allein und gemeinsam mit ähnlichen Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen gegenüber der Gesellschaft und dem Gesetzgeber zu vertreten,
  - die Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Vereinigungen ähnlicher Art sowie mit Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens und, bei übereinstimmenden Interessen, auch mit Firmen der Pharma- und Hilfsmittelindustrie zu pflegen,
  - die wissenschaftliche Erforschung der Erkrankung zu fördern und die Forschungsergebnisse den Betroffenen bekannt zu machen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Vergütungen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtszuschale statthaft.

## § 4 Gliederung

1. Der Landesverband ist eine Gliederung der „Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e.V.“ (DVMB) mit Sitz in Schweinfurt. In Übereinstimmung mit der gemeinsamen Zielsetzung und der Organisation entsprechend §§ 2, 4, 5 und 6 der Satzung des Bundesverbandes regelt er seine Angelegenheiten selbstständig.
2. Die Selbsthilfegruppen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes gehören diesem als unselbstständige Untergliederungen oder als rechtsfähige Vereine an. Sie arbeiten im Sinne des Vereinszwecks vor Ort. Dabei sind sie an die Rechte und Pflichten gebunden, die sich aus der Satzung des Landesverbandes ergeben. Diese Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung für Selbsthilfegruppen des Landesverbandes präzisiert geregelt. Die Selbsthilfegruppen machen insbesondere ein spezifisches Angebot von Bewegungsübungen, Funktionstraining und/oder Rehabilitationssport sowie Präventionsmaßnahmen in besonderen Gruppen.
3. Der jeweilige Gruppensprecher bzw. sein Stellvertreter leiten und vertreten die Selbsthilfegruppe vor Ort. Er hat Einzelvollmacht für Rechtsgeschäfte, die er im Namen des Landesverbandes für Belange der Selbsthilfegruppe vornimmt. Einzelheiten dazu werden in der Geschäftsordnung für Selbsthilfegruppen des Landesverbandes geregelt.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand des Bundesverbandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Gegen eine Ablehnung kann die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes angerufen werden.
3. Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes und des jeweiligen Landesverbandes. Die Mitglieder sind im Normalfall dem Landesverband zugehörig, in dem sie das Gruppenangebot hauptsächlich wahrnehmen. In allen anderen Fällen muss das Mitglied schriftlich erklären, welcher Selbsthilfegruppe bzw. welchem Landesverband es zugeordnet werden will.
4. Die Mitgliedschaft in einer rechtsfähigen Selbsthilfegruppe erfordert zugleich auch die Mitgliedschaft im Bundesverband bzw. Landesverband.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
6. Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung oder verhält es sich durch billigende Inkaufnahme oder vorsätzlich vereinschädigend, kann es auf schriftlichen Antrag hin durch Beschluss des Vorstandes des Bundesverbandes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Dazu ist vorher der Vorstand des zuständigen Landesverbandes und ggf. auch der zuständigen Selbsthilfegruppe zu hören. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen diesen Beschluss Einspruch einlegen. Der Einspruch ist der nächstmöglichen Delegiertenversammlung des Bundesverbandes vorzulegen, die über seine Rechtmäßigkeit entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
7. Ist ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderungen länger als zwei Jahre mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann es ohne Anhörung des zuständigen Landesverbandes bzw. der Selbsthilfegruppe ausgeschlossen werden.
8. Bei Austritt, ruhender Mitgliedschaft nach (6) oder Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses keine Ansprüche gegen die Vereinigung geltend machen. Gelder oder Gegenstände, die Eigentum der Vereinigung sind und sich im Besitz des Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben. Die Vereinigung behält sich das Recht zur Eintreibung geschuldeten Beitrags vor.
9. Mitglieder, die sich um die Ziele der Vereinigung besonders verdient gemacht haben, können in Anerkennung ihrer Verdienste durch Bundes- oder Landesverband geehrt werden. Einzelheiten regelt die einheitliche „Ehrungsordnung der DVMB“.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Finanzierung**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann von jedem Mitglied selbst bestimmt werden. Der Jahresmindestbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
3. Bedürftigen Mitgliedern kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Beitragszahlung vom Vorstand des Bundesverbandes ganz oder teilweise erlassen werden. Die Antragsbegründung kann von Zeit zu Zeit überprüft werden.
4. Die Beiträge sind an den Bundesverband zu zahlen. Der Landesverband erhält vom Bundesverband den von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgelegten Anteil entsprechend der Zahl seiner Mitglieder am 1. Januar 0:00 Uhr des laufenden Jahres.
5. Der Landesverband hat in seinem Etat einen angemessenen Beitrag zur Förderung junger Patienten vorzusehen.
6. Die Selbsthilfegruppen können Beiträge zur Deckung ihrer Kosten, erheben.
7. Spenden und Zuschüsse an den Landesverband verbleiben in dessen Verfügung. Spenden und Zuschüsse für die Selbsthilfegruppen verbleiben in deren Verfügung.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Landesverbands sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vorstandschaft,
3. der Vorstand nach § 26 BGB.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören an:
  - die Mitglieder der Vorstandschaft des Landesverbandes,
  - die Mitglieder des Landesverbandes,
  - ein Vertreter der Vorstandschaft des Bundesverbandes.
2. Der Landesverband hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie ist durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der vollständigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift der DVMB.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung vier Wochen vor dem Beginn der Versammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingegangen sein.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand dann einberufen, wenn die Situation des Landesverbandes dies erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung oder einem Zehntel aller Mitglieder des Landesverbandes (Stichtag 1. Januar 0:00 Uhr des laufenden Jahres) vorliegt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen nach (2) und (3) analog.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Jahresfinanzberichtes der Vorstandschaft, Entlastung der Vorstandsschaft,
  - Genehmigung des Arbeits- und des Finanzplanes für das Geschäftsjahr,
  - Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft,
  - Wahl der Rechnungsprüfer und der Ersatzprüfer,
  - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes für 2 Jahre. Die Anzahl der Landesdelegierten regelt die Satzung des Bundesverbandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
  - Diskussion der beabsichtigten Aktivitäten des Landesverbands für das kommende Geschäftsjahr,
  - Auflösung des Landesverbands

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird durch Stimmenthaltungen nicht berührt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Wahlen erfolgen geheim. Auf einstimmigen Beschluss können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder seiner Vertretung in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Versammlung mitunterzeichnet wird.

## **§ 9 Vorstandschaft und Vorstand nach § 26 BGB**

1. Die Vorstandschaft besteht mehrheitlich aus Patienten mit Morbus Bechterew oder einer anderen Spondylarthritis.
2. Die Vorstandschaft besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - bis zu vier weiteren Mitgliedern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder hat Einzelvertretungsvollmacht.
4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt.
6. Die Vorstandschaft besorgt sämtliche Angelegenheiten der Vereinigung und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandschaft erlässt Ordnungen (Geschäftsordnung für Selbsthilfegruppen, Datenschutzordnung, Finanzordnung, Kostenordnung)
7. Die Vorstandschaft arbeitet ehrenamtlich.
8. Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaft geeignete Personen beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.
9. Sitzungen der Vorstandschaft werden von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung hat mit der vorgesehenen Tagesordnung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, erforderlich.
10. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, falls kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
11. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer oder einem Vertreter und von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
12. An den Sitzungen der Vorstandschaft können auf Einladung Gäste mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

## **§ 10 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen**

1. Die Vorstandschaft ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen, sofern der Sinn eindeutig nicht verändert wird.
2. Die Vorstandschaft muss dies der nächsten Mitgliederversammlung, den Selbsthilfegruppen und dem Bundesvorstand mitteilen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Rechnungsführung wird von zwei gewählten Rechnungsprüfern vorgenommen. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand vorab zu unterrichten. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht mündlich zu erstatten.
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Vorstandschaft für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Dabei sollen alle Prüfer und Ersatzrechnungsprüfer nicht zugleich neu bestellt werden. Die Prüfer dürfen weder der alten (erst 3 Jahren nach Ausscheiden) noch der neuen Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzverordnung.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Wahlleiter**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der bei Vorstandswahlen nicht der Vorstandschaft angehört und nicht kandidiert. Dieser Wahlleiter leitet die Wahlen in der Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Auflösung**

1. Zur Auflösung des Landesverbandes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V. mit Sitz in Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Grundlage dieser Satzung sind:**

1. der Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. März 2004 in Rostock und
2. der schriftliche Beschluss des Vorstandes vom 15. Juli 2004 der 1. Änderung und der Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.09.2005 in Neubrandenburg (Hinterste Mühle) zur 1. Änderung
3. der Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2009 in Plau am See zur 2. Änderung
4. der Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.03.2015 in Plau am See zur 3. Änderung
5. der Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.09.2021 in Feldberg zur 4. Änderung
6. der Beschluss des Vorstandes am 02.04.2022